

**Satzung**  
**über die öffentliche Bestattungseinrichtung**  
**des Urnenfriedhofes "Urnenwald Nordbayern"**  
**des Marktes Hohenburg**  
**(Urnenwaldfriedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 25.07.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Hohenburg – im Folgenden „Gemeinde“ – folgende Satzung:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Neben den gemeindeeigenen Friedhöfen in Hohenburg und Mendorferbuch betreibt der Markt auch den Urnenfriedhof "**Urnenwald Nordbayern**" (Flur Nr. 763 Teilfläche Gemarkung Adertshausen) ausschließlich für Urnenbestattungen. Dieser Urnenwaldfriedhof wird als eine rechtlich selbstständige Einrichtung betrieben.

**§ 2 Widmungszweck**

(1) Der Urnenwaldfriedhof ist sowohl den Gemeindegewohnern als auch Verstorbenen, welche nicht im Markt Hohenburg wohnhaft waren als natürliche Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

(2) Auf dem Areal des Urnenwaldfriedhofs werden ausschließlich Naturbestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Bestattungen durchgeführt. Hierbei werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle in der Waldfläche oder im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder am Fuß Jurakalksteinen begraben. Die Urnengrabstätten bleiben naturbelassen.

**§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der Urnenwaldfriedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem Urnenwaldfriedhof ist die Urnenbeisetzung

1. der verstorbenen Gemeindegewohner, der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen (wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist) und der durch Grabnutzungsrechte sonstigen berechtigten Personen zu gestatten (für Verstorbene, welche nicht im Markt Hohenburg wohnhaft waren).

(2) Für Tot und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Urnennaturfriedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Gemeinde und deren Beauftragte können das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

## **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Urnenwaldfriedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
  - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blinden- und Diensthunde);
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassene Bestattungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsgeräte;
  - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - d) während Bestattungen, Trauer-, Abschieds- oder Gedenkfeiern störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

## **§ 7 Arten der Urnenplätze und der Urnen**

Es sind Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten zugelassen. Es werden lediglich biologisch voll abbaubare Urnen verwendet.

## **§ 8 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall oder auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 bis 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

## **§ 9 Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahren verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

### **§ 10 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten Bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

### **§ 11 Ausmaße der Urnengrabstätten**

Die Beisetzungstiefe der Urnen beträgt mindestens 0,50 m (Oberkante der Urne).

### **§ 12 Pflege und Gestaltung der Urnengrabstätten**

Das naturbelassene Areal darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, Grabbäume und Kalksteine zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Die Anbringung von Namensschildern ist – mit Ausnahme des anonymen und des teilanonymen Urnengrabes – erlaubt. Die Bodenplatten mit Namen oder die Namensschilder sind jedoch einheitlich zu gestalten. Sie werden von der Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte gefertigt und angebracht. Andere im Bodenbereich der Naturgrabstätten errichtete Grabmale, Gedenksteine u. ä. sind untersagt.

### **§ 13 Grabmäler und Einfassungen**

Die Anbringung von Grabmälern und Einfassungen ist untersagt. Zulässig sind lediglich bepflanzte Umrandungen bei den Gemeinschaftsgräbern durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

### **§ 14 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Der Grabaushub und die Bestattung im Areal des Urnennaturfriedhofes erfolgt durch die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte.

(2) Die Lage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der beim vertraglich Beauftragten der Gemeinde geführt wird und dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

### **§ 15 Anzeigepflicht**

(1) Eine Urnenbeisetzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragten anzumelden. Bei der Anmeldung sind ihm die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Urne muss mindestens zwei Tage vorher beim Bestatter sein.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte im Benehmen mit den Angehörigen und - falls gewünscht - dem katholischen, evangelischen Priester oder anderen Glaubensvertretern fest.

### **§ 16 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Urnen und Aschenreste auf dem Areal des Urnennaturfriedhofes beträgt zehn Jahre.

### **§ 17 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Umbettung von Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Zur Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

### **§ 18 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benützung des Urnennaturfriedhofes entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne Bestattungsanspruch oder Erlaubnis Verstorbene im Urnennaturfriedhof bestattet,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Urnennaturfriedhof zuwiderhandelt,
3. Grabmäler, Gedenksteine u. ä. errichtet oder sonstige nicht erlaubte Grabbeigaben sowie nicht verrottbaren Grabschmuck anbringt.

## **§ 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 21 Gebühren**

Für die Benutzung des Urnennaturfriedhofs und seiner Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach der Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung erhoben.

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Urnenfriedhofes „Urnwald Nordbayern“ des Marktes Hohenburg (Urnwaldfriedhofs- und Bestattungssatzung) vom 08.11.2017 außer Kraft.

## **Markt Hohenburg**

Hohenburg, den 25.07.2022

  
Florian Junkes  
1. Bürgermeister